

# Informationen zu Leistungen mit Genehmigungsvorbehalt



Diverse vertragsärztliche Leistungen stehen unter Genehmigungsvorbehalt. Das heißt, sie dürfen nur mit einer Genehmigung der KVBB durchgeführt und abgerechnet werden, wenn sie zum Leistungsspektrum des Fachgebiets gehören, mit welchem sie an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Genehmigungsvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben oder untergesetzlichen Normen und sind bindend für alle Vertragsärzte. **Ohne eine erteilte Genehmigung ist eine Vergütung der erbrachten Leistungen nicht möglich. Streichungen der Leistungen und Honorarberichtigungen sind die Folge!**

## Keine rückwirkenden Genehmigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf eine Genehmigung für sogenannte „statusrelevante Maßnahmen“ im Vertragsarztrecht **nur für die Zukunft, nicht jedoch rückwirkend** erteilt werden. Als statusrelevant werden Entscheidungen bezeichnet, die Auswirkungen auf den Behandlungsanspruch der Versicherten haben oder Ansprüche des Vertragsarztes auf Vergütung betreffen.

### Rechtsprechung am Bundessozialgericht:

Urteil vom 28. Januar 1998:  
Az.: B 6 KA 41/96R

Urteil vom 31. Mai 2006:  
Az.: B 6 KA 7/05 R

## Was bedeutet dies konkret?

Dieser Regelung folgend muss eine notwendige Genehmigung vor Aufnahme einer Tätigkeit durch die KVBB erteilt worden sein.

Wichtig ist die Genehmigung insbesondere für **Leistungen der Radiologie, Labormedizin und Psychotherapie**, da sich der Genehmigungsvorbehalt über das gesamte Leistungsspektrum erstreckt. Aber auch **im Rahmen von Einzelleistungen anderer Facharztgruppen** ist sie von Bedeutung bei

- Abrechnung von Leistungen, die eine bestimmte Qualifikation des Vertragsarztes voraussetzen,
- Abrechnung von Leistungen, welche an einen bestimmten Ort der Ausführung und/oder an eine apparative Ausstattung anknüpfen,
- Beschäftigung angestellter Ärzte und Assistenten (Entlastungs-, Weiterbildungsassistenten etc.) und
- belegärztlicher Tätigkeit.

## Was ist zu tun?

- Anträge zur Genehmigung **vor der Tätigkeitsaufnahme** stellen,
- die tatsächliche Erteilung der Genehmigung abwarten,
- den Genehmigungsumfang einhalten und nicht überschreiten,
- grundlegende Veränderungen, die erteilte Genehmigung betreffend, unverzüglich mitteilen und
- Verlängerungen einer zeitlich befristeten Genehmigung rechtzeitig, vor deren Ablauf, beantragen.

## Genehmigung nur mit vollständigen Unterlagen

Über eine Genehmigung kann erst entschieden werden, wenn alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen, Gerätenachweise etc.) vollständig vorliegen. Falls Unterlagen fehlen, verzögert sich die Genehmigung, bis die Antragsunterlagen komplett sind.

Bei einem Umzug in andere Räume ist je nach Genehmigungsart zum Beispiel auch ein neuer Gerätenachweis erforderlich.

Die Bearbeitung einer beantragten Genehmigung nimmt Zeit in Anspruch. Anträge sollten möglichst frühzeitig gestellt werden! Die KV BB bemüht sich um eine zeitnahe Bearbeitung, kann jedoch keine Gewähr für eine Bearbeitung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes übernehmen.

Eine Übersicht über alle genehmigungspflichtigen Leistungen finden Sie hier: [www.kvbb.de](http://www.kvbb.de) + **web013**